



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) *Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein „Drei Linden“ e.V. und hat seinen Sitz in Ribnitz-Damgarten.*
- (2) *Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter der Nr. VR 3082 eingetragen.*
- (3) *Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.*
- (4) *Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes der Gartenfreunde Nordvorpommern e.V.*

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsförderungsgesetzes vom 16.11.1989, in dem seine Aufgaben auf die Wahrung der kleingärtnerischen Nutzung durch die Pächter laut Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 in seiner Änderung vom 01.05.1994 und der jeweils gelten Fassung der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (Abschnitt steuerbegünstigende Zwecke §§ 51 bis 68) gerichtet sind.
Der Kleingartenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- (2) *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

Dem Zweck des Vereins sollen vor allem dienen:

1. *An seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung Land zu verpachten, sowie diesen Besitz rechtlich zu sichern.*
2. *Die Förderung des Kleingartenwesens, die Gestaltung von Freizeit und Erholung durch gärtnerische Betätigung sowie umweltfreundlicher Gestaltung von Bebauungsgebieten.*
3. *Die Förderung von Kleingärten in Grünzonen, sowie in Zuordnung zur Stadt und ihre Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit.*
4. *Die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit.*
5. *Den Zusammenschluss von Kleingärtnern unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele.*
6. *Durch Fachberatung und gegenseitige Hilfe seine Mitglieder zu befähigen, in rationeller Weise, Qualitätserzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzielen.*

(3) Ziel ist:

1. Die Gemeinschaftsarbeit in der Gesamtanlage nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Schönheit zu organisieren. Die Gemeinschaftseinrichtungen zu Stätten der Erholung und Entspannung zu machen.
2. Der Verein gewährt den Mitgliedern im Rahmen der Möglichkeiten einschlägige Rechtsberatung und Rechtshilfe.
3. Der Verein wirbt in der Öffentlichkeit für den nichtgewerblichen Gartenbau.
4. In enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunalbehörden eine Ortsplanung zu beeinflussen, die die Dauerkleingartenanlage sichert.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter Verwaltung des Kleingartenvereines steht, nutzen will (fördernde oder passive Mitglieder). Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres können, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, Mitglied werden.
- (2) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft soll durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Über den Antrag entscheidet dann endgültig die Mitgliederversammlung. Bei Aufnahme erkennt Das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinssatzung, der Beitrittsordnung und die jeweils geltende Finanzordnung sowie andere Vereinsordnungen die im § 14 Ordnungen der Satzung aufgeführt sind an
Es verpflichtet sich außerdem, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, und ist berechtigt mit dem Verein einen Unterpachtvertrag abzuschließen.
- (3) Für den Zeitraum der Mitgliedschaft im Verein wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
 - a) der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und ist in der Finanz-, Beitrags- & Gebührenordnung festgelegt
 - b) die Mitgliedschaft für die im Haushalt eines zahlenden Mitglieds lebenden Personen ist beitragsfrei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftlich erklärten freiwilligen Austritt zum Ende des Pachtjahres.
 - b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist, die Vereinsbeschlüsse nicht befolgt, oder ein sonstiges den Verein schädigendes Verhalten zeigt.
Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch vom Vorstand zu fassenden Beschluss. Das Mitglied muss vom Vorstand zur Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Einspruch kann jedes Mitglied innerhalb von 2 Wochen mit schriftlicher Übergabe, im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung, erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
 - c) durch den Tod.

- (2) *Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss spätestens zum 31. Juli, schriftlich erklärt werden. Begründete Kündigungen nach diesem Termin können vom Vorstand in Ausnahmefällen genehmigt werden.*
- (3) *Ist ein rechtfertigender, in der Ausschlussordnung aufgeführter Tatbestand gegeben, kann der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgen.*
- (4) *Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt für das ausgeschiedene Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.*
- (5) *Das Erlöschen der Mitgliedschaft, hat gleichzeitig die Beendigung des Pachtverhältnisses zur Folge.*

§ 5 Organe

- (1) *Organe des Vereins sind:*
 - a) *die Mitgliederversammlung*
 - b) *der Vorstand*
 - c) *die Rechnungsprüfgruppe*

§ 6 Der Vorstand

- (1) *Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterndem Vorstand.*
- (1a) *Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3 jedoch höchstens 5 Mitgliedern:*
 - a) *dem Vorsitzenden*
 - b) *dem stellvertretenden Vorsitzenden*
 - c) *dem Finanzverantwortlichen / Kassenwart*
 - d) *dem Schriftführer*
 - e) *dem Fachberater & verantwortlichem für Gemeinschaftsarbeit*
- (1b) *Der erweiterte Vorstand besteht aus max. 5 weiteren Vereinsmitgliedern.*
- (1c) *Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.*
- (2) *Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen (hauptsächlich Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, oder beauftragte Personen). Sie können anderen Vollmacht erteilen, bleiben jedoch zur Überwachung der Angelegenheit verpflichtet.*
- (3) *Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft so lange, bis ein neuer Vorstand durch eine Mitgliederversammlung gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung ist in der Einladung zur Versammlung anzukündigen. Fällt ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur ordentlichen Mitgliederwahlversammlung einen Gartenfreund in die Funktion kooptieren.*
- (4) *Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.*
- (5) *Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung von Gartenparzellen.*
- (6) *Der Vorstand kann auf Antrag und Beschluss nach Pkt. 7 ein Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beurlauben, wenn das Vorstandsmitglied in grober Weise oder in mehreren Fällen gegen die Satzung und/oder der Ordnungen verstoßen hat. In der Zeit ruhen alle Rechte und Pflichten im Rahmen der Vorstandsarbeit. Das Vorstandsmitglied hat das Recht auf Widerspruch. Dieses wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach §7 Pkt. 6 b oder nach §7 Pkt. 2, die durch den Vorstand einberufen wird, entschieden. Auf Antrag des betroffenen Vorstandsmitgliedes kann die Entscheidung auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragen und Widerspruch eingelegt werden.*

- (7) *Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern; darunter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Beschluss ist ohne Zusammenkunft gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.*
- (8) *Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sollten mindestens die Namen der anwesenden Personen, die gefassten Beschlüsse und die genauen Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Vorstandsmitglieder können, öffentlich zugänglich in der Gartenanlage, Einsicht nehmen.*
- (9) *Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung von echtem Verdienstausfall und baren Auslagen, die nachzuweisen sind. Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe und im Einklang mit dem "Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes(Ehrenamtsstärkungsgesetz) vom 21.03.2013 &*EstG § 3 Nummer 26a*) gewährt werden.*

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) *Bei der Mitgliederversammlung wird unterschieden:*
- a) *in Mitgliederversammlung*
 - b) *die außerordentliche Mitgliederversammlung*
- (2) *Die Mitgliederversammlung hat in der Regel in den Monaten November bis April stattzufinden. Eine spätere Durchführung soll nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigem Grund stattfinden.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dieses für notwendig hält. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Mitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden; oder wenn ^{1/3} der Vereinsmitglieder, unter Angabe der Gründe, das schriftlich beantragen.*
- (3) *Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:*
- a) *das Entgegennehmen des Jahresberichtes, des Finanzberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfgruppe,*
 - b) *die Entlastung des Vorstandes,*
 - c) *die Beschlussfassung über Beiträge, Verwaltungsgebühren bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, Erhebung von Umlagen, Verwertung und Anlegen des Vereinsvermögens, sowie die Aufnahme von Darlehen und die Erhebung von Aufnahmegebühren,*
 - d) *die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und*
 - e) *die Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfgruppe.*
- (4) *Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie vereinsüblich (schriftlich über die Vereinsanhänge und die Vereins Webseite) mit einer Frist von 4 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden ist.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.*
- (5) *Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung oder Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.*

- (6) Bei Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:
- a) eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Austritt aus der Organisation und bei Auflösung des Vereins.
 - b) eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei vorzeitiger Abberufung eines Vorstandsmitgliedes.
 - c) eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bei Satzungsänderung und der zugehörigen Ordnungen sowie in allen anderen Fällen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
- (7) Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen. Verspätete oder während der Versammlung eingebrachte Anträge bedürfen einer Unterstützung von $\frac{1}{5}$ der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen sind jedoch Anträge, die der $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ Mehrheit bedürfen.
- (8) Es ist über jede Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das spätestens 30 Tage nach der Versammlung, in Reinschrift vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet, vorliegen muss. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten.

§ 8 Besondere Pflichten & Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die in der Gartenordnung aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen. Sie haben insbesondere ohne Anspruch auf Bezahlung an den vom Vorstand oder der Anlagenversammlung beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärtner teilzunehmen.
- (2) Derjenige, der an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnimmt, hat einen Ersatzmann zu stellen, sich beim Fachberater/ Verantwortlicher für Arbeitseinsätze zu melden und einen Termin zu vereinbaren, der aber vor dem letzten allgemeinen Arbeitseinsatz liegen muß, oder für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeit, pro Stunde, einen Ausgleichsbeitrag an den Verein zu zahlen.
- (3) Die Höhe des Ausgleichsbeitrages für jede versäumte Stunde Gemeinschaftsarbeit beschließt die Mitgliederversammlung. Der Ausgleichsbeitrag wird mit der Zahlung der Jahrespacht bezahlt.
- (4) Mitglieder die in Absprache und nach Vereinbarung mit dem Vorstand in besonderen Fällen mehr als die von der Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl von Stunden Gemeinschaftsarbeit leisten, bekommen die Stunden auf das/die folgende/n Jahre/n gutgeschrieben oder in Ausnahmefällen, für die mehr geleistete Arbeit eine Vergütung = Aufwandsentschädigung im Einklang mit dem "Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz) vom 21.03.2013 & *EStG § 3 Nummer 26a* erhalten, wenn andere Mitglieder Ausgleichsbeträge für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit an den Verein gezahlt haben.

§ 9 Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jahresbeiträge, Pacht, Umlagen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie sind vereinsüblich für das folgende Jahr zu zahlen. Ausnahmen sind der verbrauchte Strom und die nicht geleisteten Gemeinschaftsstunden. Beitrags-, Pacht- und Umlagezahlungen sowie sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein ist grundsätzlich eine Bringschuld. Bei Nichtzahlung besteht die Möglichkeit der gerichtlichen Einforderung.
- (2) Alle Ein- und Auszahlungen sind von vom Vorsitzenden und dem Finanzverantwortlichen zu unterschreiben. Bei Verhinderung unterschreibt für den Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende und für den Finanzverantwortlichen ein Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der gesamte Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Zu diesem

Zweck hat der Verein ein Konto einzurichten und alle eingehenden Gelder umgehend dort einzuzahlen. Für Kleinstbeträge führt der Finanzverantwortliche eine Handkasse.

- (4) Der Finanzverantwortliche hat die Kontrolle über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins (Kassenführung) zu führen sowie die Handkasse. Er ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich.
- (5) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvorschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind. Dieser Voranschlag bedarf der vorläufigen Bestätigung durch den Vorstand und gilt bis zur endgültigen Bestätigung oder Abänderung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Rechnungsprüfgruppe

- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfgruppe, die aus dem Vorsitzenden der Rechnungsprüfgruppe und mindestens 2 Rechnungsprüfern besteht.
- (2) Die Rechnungsprüfgruppe ist ein demokratisches Kontrollorgan und wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
Die Rechnungsprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung des Finanzgeschehens notwendig.
- (4) Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zu erstatten.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, die für die Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen kann nur eine Mitgliederversammlung mit der im § 7 Nr. 6a festgesetzter Mehrheit beschließen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht bzw. der Aufsichtsbehörde geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung selbständig vorzunehmen.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. In der Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss der Punkt "Auflösung des Vereins" festgelegt sein.
- (2) Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins sind mindestens 3/4 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei der Auflösung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes des Vereins fällt das Vermögen an den Regionalverband der Gartenfreunde Nordvorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Allgemeine Datenschutzerklärung

Durch Ihre Unterschrift erklären Sie sich mit der digitalen Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung von Daten gemäß der nachfolgenden Beschreibung einverstanden. Unser Verein erhebt und speichert persönliche Daten seiner Mitglieder für die Verwaltung, Pflege und Rechnungserstellung. Personenbezogene Daten, insbesondere Name, Adresse oder E-Mail-Adresse werden soweit möglich auf freiwilliger Basis erhoben. Ohne Ihre Einwilligung erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte.

§ 15 Ordnungen

- (1) *Das Vereinsleben wird durch nachfolgende Ordnungen geregelt*
 - a) *die Gartenordnung*
 - b) *die Wahlordnung*
 - c) *die Gartenvergabe- & Gartenaufgabeordnung*
 - d) *die Finanz-, Beitrags- & Gebührenordnung*
 - e) *die Ordnung zum Bezug von Elektroenergie & Wasser*
 - f) *die Bauordnung*
 - g) *die Ordnung zur Kleintierhaltung*
 - h) *die Ordnung zur Anlagenbegehung*
- (2) *Die Ordnungen wurden am 28.03.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind mit Beschluss wirksam.*

§ 16 Inkrafttreten

- (1) *Die Satzung wurde am 28.03.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ribnitz-Damgarten wirksam. Die Änderung des §3 Abs. 2 und die Neuaufnahme des § 14 wurden auf der Mitgliederversammlung vom 18.02.2017 beschlossen und werden mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund wirksam. Die Änderung der § 6 Pkt. 1a, 2, § 7 Pkt. 4, § 8 Pkt. 2,3,4, § 9 Pkt. 1, § 16 Pkt. 2,3 und der neu eingefügte § 6 Pkt. 6 wurden auf der Mitgliederversammlung vom 17.02.2018 beschlossen und werden mit der Eintragung beim Amtsgericht Stralsund wirksam. Die Änderung des § 2 Pkt. 2 wurden auf der Mitgliederversammlung vom 29.02.2020 beschlossen und werden mit der Eintragung beim Amtsgericht Stralsund wirksam*
- (2) *Beim Regionalverband ist eine registrierte Satzung zu hinterlegen. Registrierte Satzungsänderungen sind mitzuteilen.*
- (3) *Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister und sind dem Regionalverband zu übergeben.*
- (4) *Die Satzung des Kleingartenvereins " Drei Linden" e.V. vom 01.05.2015 tritt mit Wirkung dieser Satzung außer Kraft.*

Ribnitz-Damgarten, den 29.02.2020